

2350. Baulinien. A. Die Bauktion I des Stadtrates Zürich übermittelt unterm 15. Oktober 1898 folgende Bau- und Niveaulinienpläne zur Genehmigung:

a) Bau- und Niveaulinien der Rämistraße, Strecke Heimplatz bis Tannen- bzw. Schmelzbergstraße, Kreis V.

b) Baulinien der Wolfbachstraße, bei der Einmündung in die Rämistraße (siehe Baulinienplan der Rämistraße).

c) Bau- und Niveaulinien der Industriestraße, von der Hardthurmstraße bis zur Gemeindegrenze Altstetten, Kreis III.

d) Abgeänderte Baulinien der Aemtlerstraße, zwischen Frieda- und Berthastraße, Kreis III.

B. Die Ausschreibung erfolgte im Amtsblatt vom 9. September 1898 und es sind laut beigelegtem Zeugnisse der Bezirksratskanzlei Zürich keine Rekurse dagegen eingelaufen.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Der Baulinienabstand der Rämistraße beträgt vom Heimplatz bis zur Einmündung der Plattenstraße 26 m, und von da bis zur Schmelzberg-Tannenstraße 38,5 m.

Die Steigungsverhältnisse der Niveaulinie entsprechen denjenigen der bestehenden Straße und bewegen sich vom Heimplatz bis zur Einmündung der Plattenstraße zwischen 5,45 und 4,28 ‰, von da bis zur Tannenstraße hat man eine Steigung von 1,59 ‰.

Die Baulinien der Wolfbachstraße sind zum Teil schon durch Regierungsbeschluß vom 23. November 1884 festgesetzt worden. In der gegenwärtigen Vorlage handelt es sich bloß noch um den Anschluß an die Baulinien der Rämistraße, welcher in der früheren Vorlage nicht enthalten war. Der Baulinienabstand beträgt 12,0 m.

Die Niveaulinie ist unterm 23. November 1884 bis zur Rämistraße festgesetzt worden. Die Industriestraße, deren Bau- und Niveaulinienplan dem Gemeinderat Altstetten im Sinne von § 8 des Baugesetzes zur Vernehmlassung übermittelt wurde, erhält von ihrer Abzweigung von der Hardthurmstraße bis zur Gemeindegrenze Altstetten einen Baulinienabstand von 36,0 m und ein gleichmäßiges Gefälle von 2 ‰, entsprechend der Fortsetzung auf Gemeindegebiet Altstetten. Der Gemeinderat Altstetten hat sich mit Zuschrift vom 24. Oktober 1898 mit der städtischen Vorlage einverstanden erklärt.

Die Baulinien der Aemtlerstraße erleiden nur insofern eine kleine Veränderung, als sie zwischen der Bertha- und der Friedastraße gleichmäßig ein wenig gegen Süden verschoben worden sind. Ihr Abstand bleibt gleich demjenigen, welcher durch Regierungsbeschluß vom 5. Januar 1895 genehmigt wurde, nämlich 18 m. Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Folgende von der Bauktion I des Stadtrates Zürich vorgelegten Bau- und Niveaulinienpläne werden genehmigt:

1. Bau- und Niveaulinien der Rämistraße, vom Heimplatz bis zur Schmelzberg- resp. Tannenstraße, Kreis V.

2. Baulinien der Wolfbachstraße bei der Einmündung in die Rämistraße, Kreis V.

3. Bau- und Niveaulinien der Industriestraße von der Hardthurmstraße bis zur Gemeindegrenze Altstetten, Kreis III.

4. Abgeänderte Baulinien der Nemptlerstraße zwischen Frieda- und Berthastraße, Kreis III.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich, unter Zustellung je eines Planexemplars, und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.
